

Bekanntmachung des Amtes Leezen

I. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die zentrale Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Mözen vom 05.05.2010 (Beitrags- und Gebührensatzung Wasserversorgung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003, (GVOBl. Schl. - H. 2003 Nr. 3 S. 57) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Einführung eines Rückkehrrechts für kommunale Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte vom 04.03.2022 (GVOBl. Schl. - H. 2022 S. 153) und der §§ 1 Abs. 1, 2, 6 Abs. 1 bis 7, 8 Abs. 1 bis 7 und Abs. 9, 9a und § 18 Abs. 2 Ziff. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl. - H. 2005 S. 27) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 04.05.2022 (GVOBl. Schl. - H. 2022 S. 564) und der Satzung über den Anschluss an die öffentlichen Wasserversorgungsanlage und über die Versorgung der Grundstücke mit Wasser der Gemeinde Mözen wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Mözen vom 30.11.2022 folgende I. Nachtragssatzung erlassen:

Artikel 1

1. § 5 - **Beitragssatz** – wird wie folgt geändert:

Folgender Absatz 2 wird hinzugefügt:

(2) Auf den Beitragssatz nach Abs. 1 wird zusätzlich die Umsatzsteuer, derzeit 7 v. H., in ihrer jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe erhoben.

2. Folgender § 9 a wird eingefügt:

§ 9a Ablösung

Vor Entstehung der Beitragspflicht kann der Beitragsanspruch im Ganzen durch Vertrag zwischen dem Beitragspflichtigen und der Gemeinde in Höhe des voraus-sichtlich entstehenden Anspruches abgelöst werden. Für die Berechnung des Ablösebetrages gelten die Bestimmungen dieser Satzung.

3. § 10 - **Entstehung des Erstattungsanspruches** - wird wie folgt geändert:

Folgender Absatz 3 wird hinzugefügt:

(3) Auf die Erstattungsansprüche nach den Abs. 1 bis 2 wird zusätzlich die Umsatzsteuer, derzeit 7 v. H., in ihrer jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe erhoben.

4. § 12 - **Gebührenmaßstab und -satz** – erhält folgende Fassung:

(1) Die Benutzungsgebühren werden in Form einer Grund- und Verbrauchsgebühr erhoben.

(2) Die Grundgebühr wird nach der Nennleistung der verwendeten Wasserzähler bemessen. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Wasserzähler, so wird die Grundgebühr nach der Nennleistung jedes einzelnen Wasserzählers bemessen. Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit einem Nenndurchfluss

**bis qn 2,5
bis qn 6**

**6,00 EUR/Monat
14,50 EUR/Monat**

bis qn 10

24,00 EUR/Monat

- (3) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Wassermenge bemessen, die der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnommen wird. Die Verbrauchsgebühr berechnet sich nach der durch Wasserzähler ermittelten Wasserentnahme. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Wasser. Die Verbrauchsgebühr beträgt **0,34 EUR je m³** entnommenes Wasser.
- (4) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angabe des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (5) Soll auf einem angeschlossenen Grundstück Bauwasser entnommen werden, ist ein Wasserzähler zu installieren. Die Wassergebühr beträgt **0,34 EUR je m³** entnommenes Wasser. Wird Bauwasser entnommen, ohne dass ein Wasserzähler installiert ist, ist eine Pauschalgebühr in Höhe von **150,00 EUR** jährlich zu entrichten.
- (6) Auf die Gebühren nach den Abs. 1 bis 5 wird zusätzlich die Umsatzsteuer, derzeit 7 v. H., in ihrer jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe erhoben.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese I. Nachtragssatzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Mözen, den 30.11.2022

gez. Sabine Meyer
Bürgermeisterin